



24/SVV/0326

Beschlussvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan- Änderung „Erneuerbare Energien Uetz“ (30/24)

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Stadtplanung		<i>Datum</i> 15.03.2024
<i>geplante Sitzungstermine</i> 10.04.2024	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“ ist nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (gemäß Anlagen 1 und 2), der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern (gemäß Anlagen 1 und 2).
2. Anhand der Planungsziele wird entschieden, dass das Verfahren hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt. Die Einleitung des Verfahrens zum Bebauungsplan setzt daher voraus, dass neben den externen Kosten auch die künftig entstehenden verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens vom Vorhabenträger übernommen werden (entsprechend der im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter getroffenen Festlegungen – DS 06/SVV/0487).
3. Das Bauleitplanverfahren ist mit der Priorität 1 entsprechend dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Vereinbarung von Prioritäten für den Fachbereich Stadtplanung vom 24.01.2024 (DS 23/SVV/1049) und nachfolgender Aktualisierung durchzuführen.

Begründung:

Aus aktuellem Anlass besteht das Erfordernis, für Flächen im Bereich des Ortsteils Uetz ein Aufstellungsverfahren für einen Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“ einzuleiten und den Flächennutzungsplan im zugehörigen Teilbereich im Parallelverfahren zu ändern.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“ wird der sich überschneidende westliche Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Freizeit- und Sporthotel Potsdamer-Land“ überplant.

Zur Entscheidung, dass das Verfahren hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegt wird auf die Anlage 3 Bezug genommen.

Aufgrund der Dinglichkeit des Vorhabens und die Bedeutung für die gesamte Stadt, wurde die Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“ durch die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 24.01.2024 mit der Priorität 1 für das Jahr 2024 beschlossen. Grundlage dafür war die Prioritätenfestlegung für den Fachbereich Stadtplanung des Geschäftsbereichs 4 für das Jahr 2024 (gemäß Anlage 4).

Nähere Informationen zur bestehenden Situation, zum Planungsanlass und zur Erforderlichkeit der Planung sowie zu den Planungszielen und zum Planverfahren ergeben sich aus den folgenden Anlagen zu dieser Beschlussvorlage:

Anlagen:

1	Anlage 0 Pflichtige Zusatzinformationen	öffentlich
2	Anlage 1 Kurzeinführung	öffentlich
3	Anlage 2 Geltungsbereich B-Plan und FNP	öffentlich
4	Anlage 3 Kostenerstattung von Verfahrenskosten	öffentlich
5	Anlage 4 Prioritätenfestlegung	öffentlich

Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Erneuerbare Energien Uetz“ (30/24)

öffentlich nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele** ja nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input checked="" type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen** ja nein

Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!

Fazit der finanziellen Auswirkungen:

Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)

Planungs- bzw. Verfahrenskosten

Mit der Einleitung des Planverfahrens sind externe Planungskosten zu erwarten, die durch einen Dritten übernommen werden sollen, sodass der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam dadurch nicht in Anspruch genommen werden wird.

Für die fachliche Betreuung und für die Koordinierung des Planverfahrens sind verwaltungsinterne Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen Leistungen, die hierfür im Fachbereich Stadtplanung zu erbringen sind, können gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht durch einen Dritten übernommen werden.

Realisierungskosten und mögliche Folgekosten

Genauere Angaben zu den ggf. zu erwartenden Realisierungskosten und zu möglichen Folgekosten werden im Laufe der Erarbeitung des Planverfahrens erfolgen. Auf den Haushaltsvorbehalt auch für künftige Jahre wird verwiesen.

► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

► **Klimaauswirkungen**

positiv

negativ

keine

Fazit der Klimaauswirkungen:

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses liegen noch keine ausreichenden Umweltinformationen zur Beurteilung der Klimaauswirkungen vor. Die Erfordernisse des Klimaschutzes werden im Rahmen des weiteren Bauleitplanverfahrens gemäß § 1 a Absatz 5 BauGB ermittelt und berücksichtigt.

Aufstellungsbeschluss

Bebauungsplan Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“, Aufstellungsbeschluss sowie Flächennutzungsplan-Änderung „Erneuerbare Energien Uetz“ (30/24)

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) die Aufstellung des Bauungsplans Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden.

Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“

Der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplans umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen und ist in der zum Beschluss beiliegenden Karte dargestellt (Anlage 2 dieser Beschlussvorlage):

- im Norden: Freiraumverbund Berlin Brandenburg
(nördliche Grenze des Flurstücks 45/5 der Flur 2, nördliche Grenzen der Flurstücke 15, 16, 17, 18, 20, 22/4, 22/4, 31/1, 34/1, 37 (teilweise), 40/1 der Flur 3)
- im Osten: Landwirtschaftsflächen des Ortsteils Uetz, Koppelweg
(östliche Grenzen der Flurstücke 45/2, 45/5, 46 der Flur 2)
- im Süden: Sacrow-Paretzer Kanal und der Potsdamer Stadtgrenze
(südliche Grenze der Flurstücke 42/1, 45/6, 145/1, 145/2 der Flur 2, südliche Grenze der Flurstücke 54/2, 54/3, 55/1 der Flur 3)
- im Westen: Stadtgrenze von Potsdam
(westliche Grenze der Flurstücke 40/1, 96/1, der Flur 3)

Damit umfasst der räumliche Geltungsbereich des Bauungsplans eine Fläche von ca. 234,5 ha mit den Flurstücken 145/1, 42/1, 45/4, 45/5, 45/6, 45/7, 46 der Flur 2 und die Flurstücke 4, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 34/1, 35/1, 36/1, 37 (teilweise), 40/1, 41/4, 41/5, 41/6, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 54/3, 63, 67, 68, 69, 72/1, 72/3, 73/1, 73/2, 74/1, 74/2, 75, 76/1, 76/2, 76/3, 78/2, 78/3, 79/2, 79/3, 81/4, 81/5, 83/2, 83/3, 83/4, 83/5, 83/6, 83/7, 84, 85/1, 85/2, 88/1, 88/2, 88/3, 88/4, 89, 90/1, 90/2, 91/1, 91/2, 92/2, 92/4, 92/6, 93/1, 93/2, 93/3, 94, 95/1, 95/2, 96/1, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 149, 150 der Flur 3 in der Gemarkung Uetz.

Die räumliche Lage des Plangebietes in der Landeshauptstadt Potsdam ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bauungsplans.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 234,5 ha. Die Lage und konkrete Abgrenzung des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt (Anlage 2).

Bestehende Situation

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Uetz der Stadt Potsdam und grenzt westlich an die Stadtgrenze von Potsdam und im Süden an den Sacrow-Paretzer Kanal. Die Fläche wird aktuell überwiegend als Landwirtschaftliche Fläche genutzt und durch die Paretzer Straße von West nach Ost durchzogen.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam (Stand 30.01.2013) ist der Teil südlich der Paretzer Straße als Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil und der Teil nördlich der Paretzer Straße als Fläche für Landwirtschaft festgesetzt.

Der Teilbereich des Geltungsbereiches, südlich der Paretzer Straße und nördlich des Sacrow-Paretzer Kanals liegt innerhalb des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 1 „Freizeit- und Sporthotel Potsdam-Land“ der 1994 in Kraft getreten ist. Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes war die Entwicklung eines vielfältigen Erholungs-, Freizeit- und Sportbereichs. Dafür wurde mit dem Bebauungsplan die rechtliche Grundlage für die Errichtung eines Freizeit- und Sporthotels, eines Sport- und Tenniszentrums, einer Reitsportanlage, von zwei Golfplätzen, eines Sondergebiets gem. § 11 (1) BauNVO sowie für eine Ferienhausanlage mit 200 Einheiten geschaffen. Dieses Vorhaben wurde bis zum aktuellen Zeitpunkt nicht realisiert und wird auch durch die Eigentümer der Flurstücke nicht weiterverfolgt.

Gemäß den Umweltdaten der Stadt Potsdam sind beidseitig entlang der Paretzer Straße Landwirtschaftliche Flächen verortet. Im Teilbereich südlich der Paretzer Straße schließen sich im Süden, Osten und Westen an die Landwirtschaftliche Fläche Gründland und vereinzelte Wald- und Forstflächen an. Teile der Grünflächen im Osten und im Westen und zwischen den Landwirtschaftlich genutzten Flächen sind zudem als Biotope gemäß § 30 BauGB bestimmt. Im Süd-Westen der Teilfläche südlich der Paretzer Straße befindet sich ein FFH-Gebiet. Die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der Paretzer Straße sind ebenfalls im Norden durch Grünflächen begrenzt, die teilweise zum Freiraumverbund des LEP HR zählen. Dies Grünflächen und Biotope gilt es im weiteren Verfahren zu sichern und zu schützen.

Die Vorhabenfläche ist zwischen dem Denkmalgeschützten Schloss Marquardt und dem denkmalgeschützten Schloss Partez gelegen. Zwischen den Schlössern gibt es Sichtbeziehungen, die es zu erhalten gilt. Im weiteren Verfahren werden diese berücksichtigt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“ wird der sich überschneidende westliche Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Freizeit- und Sporthotel Potsdamer-Land“ überplant.

Planungsanlass und Erforderlichkeit der Planung

Mit dem Masterplan 100% Klimaschutz aus dem Jahr 2017 hat sich die Landeshauptstadt Potsdam das ambitionierte Ziel gesetzt, sich der Klimaneutralität durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen und des Endenergieverbrauchs weitestgehend anzunähern. Bis zum Jahr 2050 sollen die Treibhausgase um 95% reduziert werden. Hinzu kommt das geänderte Klimaschutzgesetz des Bundes, durch welches die Kommunen verpflichtet wurden, bereits bis 2045 die Klimaneutralität zu erreichen. Aufgrund weltpolitischer und weltwirtschaftlicher Ereignisse, wie dem Krieg in der Ukraine und der damit einhergehenden Energiekrise, wurden im Jahr 2022 Forderungen laut, wonach die Klimaneutralität bereits deutlich vor 2045 erreicht werden soll. Ebenfalls wurde durch den Bund im Juli 2023 das Erneuerbare-Energien-Gesetz verabschiedet, in dem das künftige Ziel konkretisiert wird, eine Stromversorgung vollständig aus erneuerbaren Energien zu generieren. Demnach sollen

bereits im Jahr 2030 mindestens 80% des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt werden.

Der konsequente Ausbau erneuerbarer Energien ist demnach ein wichtiger Baustein der Potsdamer Klimastrategie. Die Landeshauptstadt Potsdam beabsichtigt, künftig die Spielräume, die durch die geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen ermöglicht werden, im Sinne einer nachhaltigen und CO₂-neutralen Energiegewinnung auszugestalten. Dazu bietet sich die Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie ebenso an wie aus Windenergie.

Vor dem Hintergrund sollen bis zum Jahr 2050 insgesamt etwa 140.000 MWh/a an erneuerbarer Energie mit Hilfe von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erzeugt werden. Bei der gegenwärtigen durchschnittlichen Leistung moderner Photovoltaik-Module von ca. 865 MWh/a pro Hektar werden insgesamt ca. 162 Hektar Fläche für die Aufstellung von PV-Modulen benötigt.

Um diese Ziele zu erreichen hat die Stadt Potsdam eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Die Vorhabenträgerin „Energie und Wasser Potsdam GmbH“ plant beidseitig der Straße die Errichtung von Freiflächensolaranlagen. Im Verfahren soll geprüft werden, ob die Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls an diesem Standort möglich ist.

Da sich das Vorhaben nicht aus dem geltenden Planungsrecht entwickeln lässt, bedarf es der Einleitung eines Bauleitplanverfahrens und somit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“. Da der Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden kann, soll parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan der Stadt Potsdam im beschriebenen Geltungsbereich geändert werden.

Planungsziele

Ziel der Planung ist die Errichtung von großflächigen Freiflächensolaranlagen entlang der Paretzer Straße. Zudem soll im Verfahren geprüft werden, ob Windenergieanlagen an dem Standort errichtet werden können. Dafür bedarf es der Erarbeitung von Gutachten zu Zug- und Brutvögeln in dem Gebiet und einer vorangegangenen Kartierung. Es gilt ebenfalls die im Vorhabengebiet gelegenen Biotope, Grünflächen und FFH-Gebiete planungsrechtlich zu sichern und von Bebauung frei zu halten. Auch eine Bewertung im Hinblick auf den Denkmalschutz und von vorhanden Sichtachsen, vor allem der Schlösser Paretz und Marquardt, wird im weiteren Verfahren vorgenommen.

Zur Planungsrechtlichen Sicherung sollen im Bebauungsplan Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächensolaranlage“ und abhängig der vorangegangenen Untersuchungen, Sonstige Sondergebiete (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ gemäß § 11 Absatz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Ein weiteres städtebauliches Ziel ist es, die Solarmodule zu gliedern und diese intensiv Einzugrün. Die im Plangebiet gelegenen Waldflächen, Ausgleichsflächen und Biotopflächen sollen gemäß § 30 BauGB erhalten und gesichert werden.

Zur weiteren Spezifizierung des Vorhabens wird im weiteren Verfahren ein Konzept erarbeitet.

Für die Belange des Umweltschutzes ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowohl für die Aufstellung des Bebauungsplans als auch für die Änderung des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswir-

kungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umfang der Umweltprüfung wird sich nach bisherigem Kenntnisstand schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Fläche/Boden, Landschaftsbild, Klima/Luft, Tiere und Pflanzen sowie Mensch/ Menschliche Gesundheit (Immissionsschutz, Erholung) erstrecken.

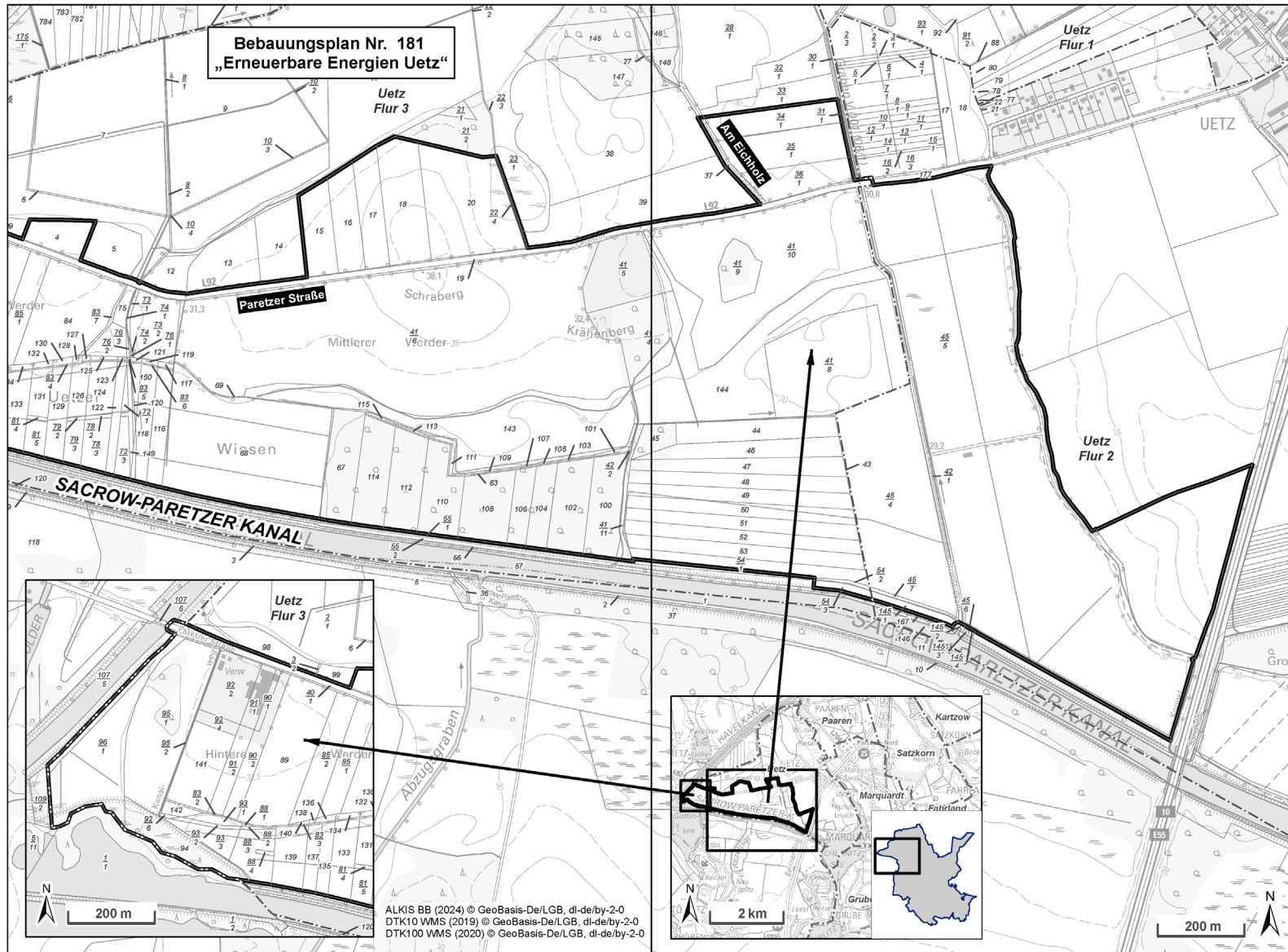
Der wirksame Flächennutzungsplan steht mit seiner Darstellung als Fläche für Landwirtschaft und Sonderbaufläche mit hohem Grünanteil den Planungszielen des Bebauungsplans entgegen. Parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird deswegen der Flächennutzungsplan geändert.

Rechtliche Voraussetzungen

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“ und die Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegen vor.

Die Planverfahren sind mit den Grundsätzen des § 1 Abs. 5 BauGB vereinbar.

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181 „Erneuerbare Energien Uetz“ sowie der Flächennutzungsplan-Änderung „Erneuerbare Energien Uetz“ (30/24)



Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.08.2006 zur Kostenerstattung von Verfahrenskosten bei Bauleitplanverfahren im wirtschaftlichen Interesse Dritter (DS 06/SVV/0487) ist festgelegt worden, dass bei Bauleitplanverfahren, die hauptsächlich im wirtschaftlichen Interesse Dritter liegen, grundsätzlich im rechtlich zulässigen Rahmen vertraglich neben der Übernahme der externen Kosten für Planungsleistungen und etwaiger Gutachten künftig auch die Erstattung der verwaltungsinternen Kosten des Verfahrens zu vereinbaren ist.

Bei Neueinleitung von Bauleitplanverfahren soll anhand der Planungsziele entschieden werden, ob das jeweilige Verfahren maßgeblich einem Investoreninteresse dient.

Die Vorhabenträgerin plant im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Freiflächensolaranlagen und Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom zu errichten. Diese Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen können damit zukünftig einen bedeutenden Teil zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Potsdam beitragen. Zum Schutz des Klimas und der Verringerung des CO₂-Ausstoßes soll die Nutzung regenerativer Energie auch in Potsdam weiter ausgebaut werden.

Mit der Einleitung des Planverfahrens sind externe Planungskosten zu erwarten, die durch einen Dritten übernommen werden sollen, sodass der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam dadurch nicht in Anspruch genommen werden wird.

Für die fachliche Betreuung und für die Koordinierung des Planverfahrens sind verwaltungsinterne Aufwendungen zu erwarten. Die hoheitlichen Leistungen, die hierfür im Fachbereich Stadtplanung zu erbringen sind, können gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht durch einen Dritten übernommen werden.

Genauere Angaben zu den ggf. zu erwartenden Realisierungskosten und zu möglichen Folgekosten werden im Laufe der Erarbeitung des Planverfahrens erfolgen. Auf den Haushaltsvorbehalt auch für künftige Jahre wird verwiesen.

Da die Vorhabenträgerin aus der Umsetzung und Betreibung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen und der Windenergieanlagen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen, ist ein städtebaulicher Vertrag zur Kostentragung abzuschließen.

Prioritätenfestlegung für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 181 “Erneuerbare Energien Uetz“ mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes

In dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 07.03.2001 zur Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung ist festgelegt worden, zukünftig mit jeder Neueinbringung von Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung zu Aufstellungsbeschlüssen von Verfahren der Verbindlichen Bauleitplanung eine Festlegung herbeizuführen, mit welcher Priorität das jeweilige Planverfahren betrieben werden soll.

Für das hier vorliegende Bauleitplanverfahren Nr. 181 “Erneuerbare Energien Uetz” mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes, soll gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.01.2024 zur Vereinbarung von Prioritäten für den Fachbereich Stadtplanung (DS 23/SVV/1049) die Prioritätenstufe 1 festgelegt werden. Die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Planverfahrens und die besonderen Bedingungen für seine Durchführung, insbesondere zur Erreichung der Klimaschutzziele der Landeshauptstadt Potsdam, lassen eine Einordnung dieses Planverfahrens in die Prioritätenstufe 1 angemessen erscheinen.

Das Planverfahren liegt mit seiner Zielsetzung regenerative Energien zum Schutz des Klimas und der Verringerung des CO₂-Ausstoßes zu nutzen im öffentlichen Interesse.